

Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Schulgeld am Oberstufenzentrum Prignitz

Auf der Grundlage der §§ 131 Abs. 1 in Verbindung mit 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) in Verbindung mit § 114 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) in der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) zuletzt geändert durch Art. 1 Haushaltsbegleitgesetz 2012 vom 19.12.2011 (GvBl. I Nr. 35) hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 28.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Landkreis Prignitz erhebt in seiner Funktion als Schulträger für die Benutzung des Oberstufenzentrums Prignitz an den Standorten Wittenberge und Pritzwalk von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Umschulungsmaßnahmen gemäß dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung, von nicht mehr berufsschulpflichtigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an anderen Maßnahmen gemäß § 39 Abs. 4 Satz 3 und 4 BbgSchG sowie von Gasthörerinnen und Gasthörern Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen gemäß dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie nicht mehr berufsschulpflichtige Teilnehmerinnen und Teilnehmer anderer Maßnahmen gemäß § 39 Abs. 4 Satz 3 und 4 BbgSchG. Daneben besteht die Möglichkeit der Gebühreinzahlung durch Dritte, soweit sich diese zur Übernahme der Gebühreinzahlung für den Gebührenschuldner bereit erklären.

Gebührenpflichtig sind ferner Personen, die sich weder in einem Umschulungs- oder Ausbildungsverhältnis befinden noch der Berufsschulpflicht unterliegen, sondern zeitweise auf eigenen Wunsch am Unterricht teilnehmen (Gasthörer), um Berufsabschlussprüfungen nachzuholen, wenn eine Vereinbarung mit dem Landkreis Prignitz als Schulträger abgeschlossen wurde.

§ 3

Höhe und Erhebung des Schulgeldes

- (1) Die Gebühr beträgt für das Oberstufenzentrum Prignitz an den Standorten Wittenberge und Pritzwalk je Teilnehmer/in für alle unter § 2 genannten Maßnahmen pro besuchtem Unterrichtstag 6,36 €.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Schulungsteilnehmers/Gasthörers am Oberstufenzentrum Prignitz. Sie beginnt ab dem ersten Tag und endet mit dem letzten Tag der Beschulung und ergibt sich aus der jeweiligen Anwesenheit des Gebührenpflichtigen am Berufsschulunterricht. Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht bleibt die Gebührenpflicht bestehen.
- (3) Die Erhebung des Schulgeldes erfolgt durch Gebührenbescheid für ein Schuljahr in zwei Raten.
- (4) Die erste Rate wird mit Beginn des Schuljahres erhoben, die zweite Rate am Ende des Schuljahres.
- (5) Mit der ersten Rate werden Gebühren für 50 % der möglichen Schultage im Schuljahr erhoben. Mit der zweiten Rate wird die verbleibende Differenz zwischen den bereits abgegoltenen zu den tatsächlich besuchten und durch das Oberstufenzentrum Prignitz bestätigten Unterrichtstagen erhoben bzw. rückerstattet. Eine Rückerstattung erfolgt nicht für unentschuldigte Fehltage.

- (6) Für Gasthörerinnen und Gasthörer erfolgt die Erhebung des Schulgeldes, abweichend von § 3 Absatz 3 bis 5, entsprechend einer abgeschlossenen Vereinbarung mit dem Schulträger in einer Summe. Die Gebühr wird nach den besuchten und durch das Oberstufenzentrum Prignitz bestätigten Unterrichtstagen berechnet und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 01.02.2014 in Kraft.

Perleberg, 04.12.2013

gez. Hans Lange
Landrat des Landkreises Prignitz